

**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren Garching und Hochbrück**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände und dem Landesfeuerwehrverband.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,80 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,30 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,00 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	8,50 €
c) einen Rüstwagen RW 2	6,00 €
d) einen Schlauchwagen SW 2000	3,00 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	1,80 €
f) einen Einsatzleitwagen ELW	0,90 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8	63,40 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,30 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	156,90 €
c) einen Rüstwagen RW 2	94,40 €
d) einen Schlauchwagen SW 2000	50,30 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	11,80 €
f) einen Einsatzleitwagen ELW	10,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	48,00 €
b) eine Tauchpumpe	13,20 €
c) einen Mehrzwecksauger	13,40 €
d) ein Be- und Entlüftungsgerät	20,70 €
e) einen Hochdruckreiniger	13,60 €
f) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	20,75 €
g) eine Länge Druckschlauch	2,50 €
h) eine Motorsäge	9,20 €
i) einen Trennschleifer	12,00 €
j) ein Schneidgerät	63,00 €
k) einen Generator	24,00 €
l) eine Wärmebildkamera	17,90 €
m) einen Sicherungsanhänger	30,60 €
n) einen Löschanhänger	3,10 €
o) einen sonstigen Anhänger	1,30 €

### 4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet

a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	250,00 €
b) Fehlalarmierung – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00 €

### 5. Reinigungskosten

Für die Reinigung von Einsatzkleidung werden die nachfolgenden Gebühren verrechnet:

a) Reinigung einer Einsatzjacke	17,00 €
b) Reinigung einer Einsatzhose	5,70 €

## 6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Garching durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

### 6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Zusätzlich wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.